

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Bauunterschiedsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VO-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien aller Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereitgehalten. Die Entwürfer werden nach dem allgemeinen Katalisationsplan durchgeführt.

I. Textliche Festsetzungen

- 1. Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz / Veranstaltungsgebiete) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Innerhalb der Verkehrsflächen sind allgemein zulässig:
 - ParkplätzeDarüber hinaus sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:
 - temporäre bauliche Hauptanlagen im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsgebiete wie Bühnen und Tribünen
- 2. Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Innerhalb der Verkehrsflächen sind allgemein zulässig:
 - Parkplätze
- 3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)**
Nebenanlagen können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, sofern deren Nutzungszweck im Zusammenhang mit den Zweckbestimmungen der Verkehrsfläche steht.
- 4. Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19 BauNVO)**
Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die innerhalb der gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung liegt.
- 5. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)**
Maximale Höhen baulicher Anlagen (GH max) sind in Meter (m) über Normalhöhennull (NN) im BHK 0,16 festgesetzt. Die Höhe bezieht sich auf den höchsten Punkt baulicher Anlagen und schließt die Oberkante der Dachkonstruktion ein.
Die im Plan festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundfläche schließt Anlagen zur Beleuchtung und Beschallung einschließlich deren Aufbau ein. Außerhalb der überbaubaren Flächen ist die maximale Höhe baulicher Nebenanlagen auf 43,5 m ü. NN festgesetzt. Überschreitungen durch Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen bis zu einer Höhe von 53,5 m ü. NN sind zulässig.
- 6. Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG)**
Die privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz / Veranstaltungsgebiete) sind zu einem Anteil von jeweils mindestens 60 % wasserdurchlässig und in teilversiegelter Bauweise auszubauen.
Der offene und als Wildgräserasen zu begründende Fuganteil der teilversiegelten Oberflächenbefestigung hat mindestens 35 vom Hundert zu betragen (z.B. Rasengittersteine, Rasenfügenpflaster etc.).
Die an das Plangebiet grenzenden Wald- und Gehölzflächen im Norden, Westen und Süden dürfen nicht bebaut werden. Von der Veranstaltungfläche dürfen keine direkten Abstrahlungen oder Effekteleuchtungen auf die Gehölzränder treffen. Ausgenommen hiervon ist die bereits vorhandene ordnungsgemäße Parklatzbeleuchtung für den Messebetrieb (Verkehrssicherungspflicht / Unfallvermeidung, Parklatzfelder).
Dauerhaft in den Himmel gerichtete optische Lichtsignalanlagen, wie zum Beispiel Lasergeäte oder Himmelscheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.
Bei Beleuchtungskörpern sind Leuchtgehäuse zu verwenden, die gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen sind und eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Es können Ausnahmen von den Vorgaben zur technischen Ausführung von Beleuchtungskörpern und Leuchtmitteln zugelassen werden, soweit durch das Beleuchtungskonzept nachgewiesen wird, dass mit anderen geeigneten Maßnahmen die Belange des Artenschutzes hinreichend berücksichtigt werden können.
Ein mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmtes Beleuchtungskonzept ist im Zuge jedes Bauantragsverfahrens vorzulegen.
- 7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Die in der Planzeichnung mit GFL bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten.
- 8. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche ist ein Bestand von 812 Bäumen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei der Nutzung als Veranstaltungsgebiete und bei vorbereitenden Maßnahmen ist der Baumbestand fachgerecht zu schützen und eine ökologische Baueingliederung sicherzustellen, siehe Hinweise Nr. 4.
Bei Ausfall oder natürlichem Abgang jeglicher Art ist spätestens in der folgenden Pflanzperiode ein neuer Laubbäum 1. Ordnung mit Stammumfang von 20-25 cm gemessen in 1 m Höhe, am selben Standort zu pflanzen. Abweichend darf der Baumstandort für die Neupflanzung um bis zu 5 m verschoben werden, wenn dies positive Auswirkungen für die Standortbedingungen und die angestrebte Kronen- und Wurzelentwicklung hat. Neue Baumgruben sind nach der jeweils aktuellen FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen und den Vorgaben des Grünordnungsplanes herzustellen, siehe Hinweise Nr. 5.

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 1. Wasserschutzgebiet**
Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage 'Am Stead' der Stadtwerke Düsseldorf AG. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung 'Am Stead' vom 29.01.2010 sind zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone II A. Die bestehende Erschließungsstraße am südlichen Rand des Plangebiets reicht bis in die Wasserschutzzone II. Daher liegt auch die südliche Abgrenzung des Plangebiets maximal straßenbreit in der Wasserschutzzone II.
- 2. Hochwasserrisikogebiet**
Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Plangebiet vollständig bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQ_{extrem}) überflutet werden. Dabei liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet. In diesen Risikogebieten ergeben sich gemäß § 79a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erweiterte Anforderungen an bauliche Anlagen. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit, sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.
- 3. Bauschutzbereich Flughafen**
Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Flughafens gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter den Anflugsektoren der Landebahnen 05L und 05R. Aufgrund der Entfernung zum Flughafen, unterliegen Bauwerke aller Art und andere Hindernisse (z.B. Kräne, Hebebühnen) im Plangebiet einem luftrechtlichen Zustimmungs- bzw. Genehmigungsverfahren, wenn sie - in Abhängigkeit vom genauen Standort im Plangebiet - eine Höhe von 57 - 64 m über NN überschreiten. Eine Überschreitung der genannten Höhen ist nicht ausgeschlossen, im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung ist jedoch mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.
- 4. Anlagenschutzbereiche**
Das Plangebiet liegt in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen gem. § 18a LuftVG. Insofern ist vor der Errichtung von Bauwerken aller Art und anderer Hindernisse (z.B. Kräne, Hebebühnen) stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob durch die Errichtung Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Auch hier ist insbesondere mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.

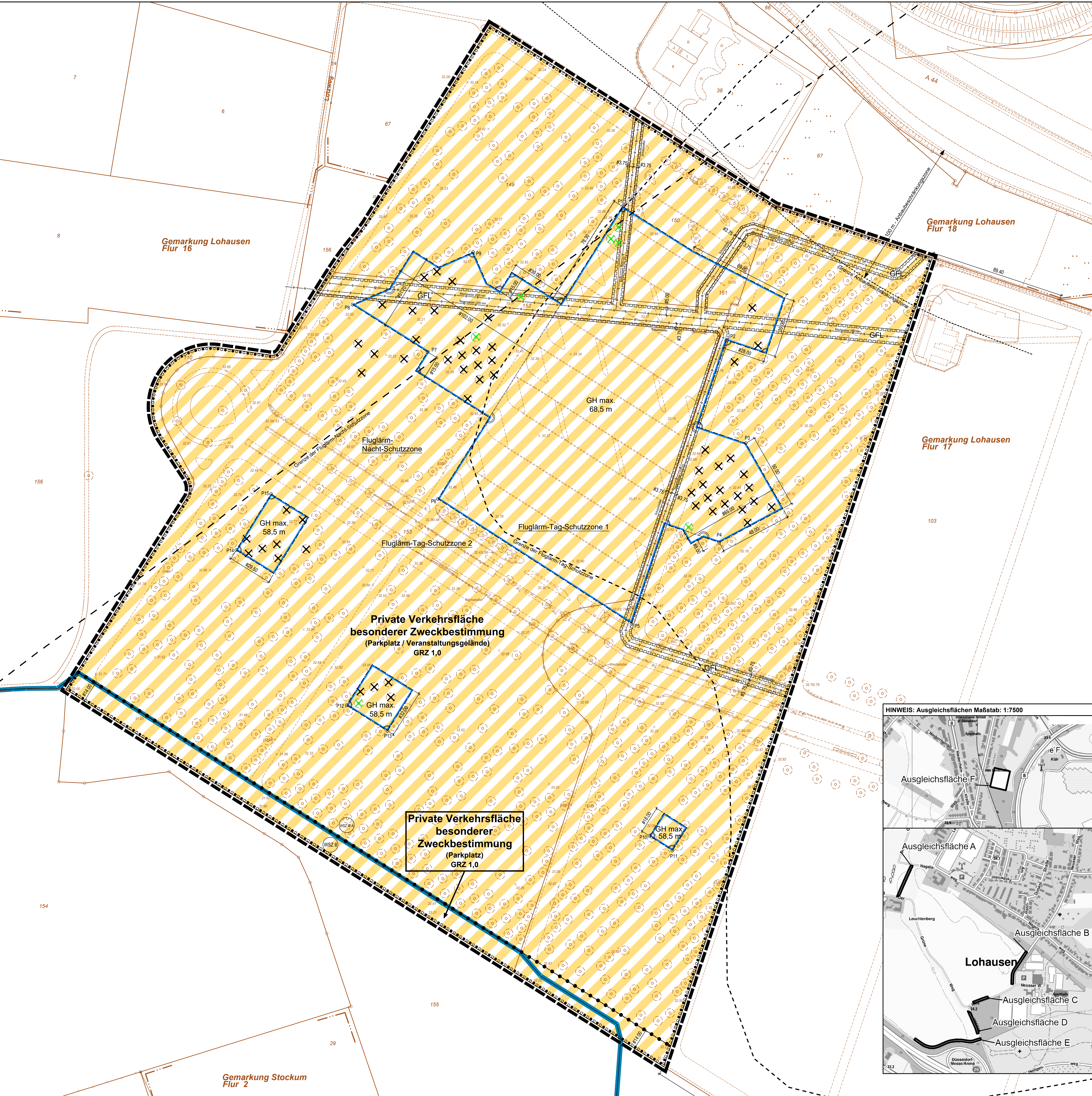
- 5. Fluglärmschutzbereiche gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm**
Das Plangebiet befindet sich zu einem Teil in der Tag-Schutzzone 1, ansonsten in der Tag-Schutzzone 2 und nahezu vollständig in der Nacht-Schutzzone gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglSchG).
- 6. Fluglärmschutzgebiete gemäß Landesentwicklungsplan NRW (2017)**
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone.
- 7. Anbaubeschränkungszone**
Eine nördlich gelegene Teilfläche des Plangebiets befindet sich innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (BFSG). In der Anbaubeschränkungszone dürfen gem. § 9 Abs. 2 BFSG bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der obersten Baubehörde errichtet, erheblich verändert oder anders genutzt werden.

III. Hinweise

- 1. Lichtimmissionen**
Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 Luftverkehrsordnung (LuftVO) bedarf der Betrieb von Scheinwerfern oder optische Lichtsignalanlagen, insbesondere von Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- oder Aufzugs zu blenden, einer luftrechtlichen Erlaubnis. Das Plangebiet liegt nur knapp außerhalb des Verbotsbereichs für derartige Nutzungen des Luftraums gem. § 19 Abs. 1 LuftVO (im Umkreis von 1.500 m um die Begrenzung von Flugplätzen).
- 2. Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
Zum Bepflanzungsplan liegen ein Grünordnungsplan und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in denen die textlichen Festsetzungen und Hinweise zur Bepflanzung mit Bäumen, zum Baumschutz, zur Neupflanzung von Bäumen, zu den Ausgleichsmaßnahmen und zum Artenschutz erläutert und konkretisiert werden.
- 3. Artenschutz**
Bei Einhaltung der gutachterlichen Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung kann ein Eintrag von Verbotstaxa an die Baugrenzen für derartige Nutzungen des Luftraums gem. § 19 Abs. 1 LuftVO (im Umkreis von 1.500 m um die Begrenzung von Flugplätzen).
- 3.1 Baumrodungen**
Fäll- und Rodungsarbeiten von Bäumen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Baumbestand ist vor der Fällung auch in den Wintermonaten abschließend auf Strukturen (Höhlen, Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen, die ein Habitatpotenzial für Brutvögel und Säugetiere aufweisen.
- 3.2 Vermeidung von Vogelschlag / Bushaltestellen**
Zur Vermeidung von Vogelschlag an den Glasflächen der Bushaltestellen der Messe-Pendelbustrasse ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2022) zu beachten.
- 3.3 Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen**
Zum Schutz der in den räumlichen Wald- und Gehölzflächen vorkommenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Brutvogelarten sind gewährleistet werden, dass bei Konzertveranstaltungen Störungen durch Betreten der Waldflächen mit geeigneten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aufstellung mobiler Schutzzäune, ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Schutzkonzept zur Umsetzung des Betretungsverbotes ist mit jedem Bauantrag einzureichen.
- 3.4 Artenschutz-Monitoring**
Um festzustellen, ob es durch den Veranstaltungsbetrieb zu negativen Beeinträchtigungen insbesondere der planungsrelevanten Arten Habitat, Müll, Geräusch, Spürer und Star und auf die Fledermausart kommt und ob weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEP-Maßnahmen), erforderlich sind, ist eine Brutvogel- und Fledermauskartierung im Sinne eines Artenschutz-Monitorings für die Dauer von fünf Jahren ab der ersten geplanten Veranstaltung durchzuführen.
- 3.5 Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde**
Alle Maßnahmen zum Artenschutz in Verbindung mit der Durchführung von Veranstaltungen im Plangebiet sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dazu gehören das Beleuchtungskonzept, das Schutzkonzept zum Betretungsverbot der Waldflächen und das 5-jährige Monitoringkonzept. Verbindliche Regelungen sind in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.
- 4. Baumschutz**
Im Plangebiet befinden sich geschützte Bäume, die unter die Bestimmungen des § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung) fallen und die gemäß Nr. 5 der textlichen Festsetzungen zu erhalten sind. Bei Auf- und Abbau und Durchführung von Veranstaltungen sind Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Bäume nach den folgenden Vorschriften und Richtlinien in der zum Genehmigungsverfahren aktuellen Fassung zu treffen:
 - ZTV-Baumpfleger Ausgabe 2017 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger (Abschnitte 0.2.1 bis 1.1 Baumschutz auf Baustellen)
 - R-SBB 2023 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen / ehemals RAS-LPA)Die fachgerechte Ausführung und Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen ist durch Baumsachverständige im Rahmen einer ökologischen Begleitung abnehmen zu lassen und zu kontrollieren. Nach Abschluss der Veranstaltung bestätigt der oder die Baumsachverständige der Landeshauptstadt Düsseldorf, Gartenamt / Baumschicht schriftlich die Einhaltung der getroffenen Schutz- und Pflegemaßnahmen. Aufgetretene Schäden oder Beeinträchtigungen an den Bäumen sind in Abstimmung mit dieser Dienststelle fachgerecht zu behandeln.
- 5. Baumpflanzungen**
Neue Baumpflanzungen einschließlich der Baumgruben sind unter Berücksichtigung der aktuellen FLL-Richtlinie Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 sowie des Grünordnungsplanes zum Bepflanzungsplan, Kapitel 9.3 Nr. 1 'Baumerhalt im Plangebiet' auszuführen. (FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)
Bei der Auswahl der Baumarten ist die Zukunftsbaumliste der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.
- 6. Flugsicherung**
Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 Luftverkehrsordnung (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben, die eine Höhe von 15 m über Grund überschreiten, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.
- 7. Kampfmittel**
Für das Plangebiet liegt eine Luftbildauswertung durch den staatlichen Kampfmittelbeurteilungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unter den Aktenzeichen (KBD): 22.5-3-511000-182/19 vor. Luftbildaufnahmen des Zweiten Weltkriegs 1945 und andere historische Unterlagen liefern konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung durch vermehrte Bodenkaufmhandlungen im gesamten Plangebiet. Zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Überprüfung der zu bebauenden Fläche bzw. der Fläche mit Erdingriffen erforderlich.
- 8. Betriebsleistungen der technischen Infrastruktur**
Innerhalb der gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen liegen Anlagen des Stadtenwasserwirtschaftsbetriebs Düsseldorf, Bauwerke und Schächte sind von Bebauung freizuhalten. Sofern diese temporär überbaut werden, kann im Bedarfsfall (Betriebsstörung) der sofortige Rückbau der Überbauung erforderlich werden. Zündquellen sind von den Anlagen des Stadtenwasserwirtschaftsbetriebs Düsseldorf fernzuhalten.

IV. Bisher gültiges Planungsrecht

Mit Inkrafttreten dieses Bepflanzungsplans werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bepflanzungspläne (Fluchtlinien- oder Durchführungspläne) oder Teile von Bepflanzungsplänen durch neues Planungsrecht überlagert. Betroffen sind die Bepflanzungspläne Nr. 5081/01 sowie 5081/02.



PLANNUTTERLAGE: Stadtgrundkarte und Angaben aus dem Kataster	Stand der Planunterlagen: Juni 2022	Labbezugssystem: ETRS89 UTM 32N	Höhenbezugssystem: DHHN 1916 (HbT 1978)	EPFG Code 3582						
LEGENDE: Kreuzgrenze (Stadtgrenze) Gebäude mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer Gemarkungsgrenze Flugränge Fluchtlingergrenze Gebäudegrenze Topographische Linie (Maßstab: 1:500) Bundesstraße mit Nummer Landstraße mit Nummer Kreisstraße mit Nummer	LEGENDE: Baulinie Bauplan Straßenbegrenzungslinie fluchtlingergrenze Abgrenzung unter-schiedlicher Nutzung	LEGENDE: Kleinflächengruppe allgemeines Wohngebiet besonderes Wohngebiet Mischgebiet Urbane Gebiete Gewerbegebiet eingeschranktes Gewerbegebiet Sondergebiet	LEGENDE: offene Bauweise abgewachsene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig Doppelhäuser zulässig Aulenkante Tiefgarage Einfriedigungsmauer ggf. mit Höhenbegrenzung (§ 8 BauNVO)	LEGENDE: Flächen für oberirdische Stellplätze (St) Garagen (G) Tiefgarage (TG) Zufahrten, Rampen entsprechend der jeweiligen Beschäftigung Parkplatz vorgesehene Geh- / Radweg Aulenkante Tiefgarage Einfriedigungsmauer ggf. mit Höhenbegrenzung (§ 8 BauNVO)	LEGENDE: Satteldach Flachdach Dachneigung Puttdach Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Ein- und Ausfahrtbereich	LEGENDE: Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz / Veranstaltungsgebiete und Parklatz) Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Zweckbestimmung: Wasserschutzzone Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen	LEGENDE: Grenze der Fluglärmschutzzone Grenze der Fluglärmschutzzone Grenze 100 m-Anbaubeschränkungszone entfallende Bäume zu verpflanzende Bäume Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung Beschreibung und Dimension siehe Eintrag, Schutzregeln vgl. GFL	LEGENDE: Numerierte Koordinatenpunkte Garatellenschild Rechtswidrigkeitszeichen Parklatz		
ANFORDERUNGEN: Angefragter: Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsausschuss im Auftrag	ANFORDERUNGEN: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ...	ANFORDERUNGEN: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ... Den Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am ...	ANFORDERUNGEN: Dieser Plan wurde mit der Begründung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB nach erfolgter Bekanntmachung im Internet und im Düsseldorf... Dieser Plan wurde mit der Begründung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB nach erfolgter Bekanntmachung im Internet und im Düsseldorf... Dieser Plan wurde mit der Begründung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB nach erfolgter Bekanntmachung im Internet und im Düsseldorf... Dieser Plan wurde mit der Begründung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB nach erfolgter Bekanntmachung im Internet und im Düsseldorf...	ANFORDERUNGEN: Der Rat der Stadt hat diesen Plan einschließlich der Änderungen und Ergänzungen in seiner Sitzung am ... Der Rat der Stadt hat diesen Plan einschließlich der Änderungen und Ergänzungen in seiner Sitzung am ... Der Rat der Stadt hat diesen Plan einschließlich der Änderungen und Ergänzungen in seiner Sitzung am ... Der Rat der Stadt hat diesen Plan einschließlich der Änderungen und Ergänzungen in seiner Sitzung am ...	ANFORDERUNGEN: Der Beschluss des Rates von ... Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung dieser Bepflanzungspläne ist gemäß Paragraph 10 Absatz 1 BauGB im Internet und im Düsseldorf... Der Beschluss des Rates von ... Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung dieser Bepflanzungspläne ist gemäß Paragraph 10 Absatz 1 BauGB im Internet und im Düsseldorf...					
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Landeshauptstadt Düsseldorf

Entwurf Bepflanzungsplan Nr. 05/016

Veranstaltungsgebiete / Messeparkplatz

Maßstab: 1:1000

Rechtswert	Hochwert
P1 340939,26	5682366,79
P2 341008,43	5682277,80
P3 341021,30	5682209,31
P4 341003,65	5682143,34
P5 340945,25	5682288,44
P6 340816,56	5682171,96
P7 340805,65	5682270,06
P8 340759,75	5682301,47
P9 340839,95	5682336,40
P10 340957,32	5681948,03
P11 340972,53	5681938,41
P12 340785,85	5682034,96
P13 340782,95	5682017,95
P14 340682,32	5682138,14
P15 340705,55	5682175,51